

gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht zu Lübeck; außerdem bilden die betreffenden Senate die Obergerichte zweiter Instanz, besondere Stadtgerichte u. die untere Instanz; auch bestehen besondere Handels- und Militair-Gerichte. —

Außer den durch die unterhaltenen Linientruppen gebildeten Bundes-Kontingenten, — welche durch Werbung, nöthigenfalls aber auch durch Loosung der jungen Mannschaft komplett erhalten werden, und im erwünschten Zustande sind, — bestehen in allen vier Städten, unter dem Namen von „Stadt- und Landwehr“, „Bürgerwehr“ u., Milizen von nicht unerheblicher Stärke und einiger militairischer Erziehung. — Die Hansestädte unterhalten mit Oldenburg gemeinsam eine Militairschule. — Die ehemaligen Festungswerke der freien Städte sind längst verfallen; doch existiren zu Bremerhaven und Travemünde einige Anlagen zur Hafenvertheidigung. —

Drittes Kapitel.

Die preussische Monarchie*).

A. Topische Verhältnisse.

a) Im Allgemeinen.

§. 25. Lage und Begrenzung des preussischen Staates.

Der preussische Staat liegt, wie bereits erwähnt, größtentheils im nördlichen Deutschland; der kleinere Theil aber greift ostwärts über die von der Politik gezogenen deutschen

*) Außer den bekannten zahlreichen älteren und neueren, compendiarisch abgefaßten, statistischen und topographischen Schriften von Mügel, Kumpf, v. Zedlig, v. Restorff, Cannabich, Voigtel, Schneider, v. Schlieben, Eberhard, F. Förster, Krug, Hedemann, Preuß, Verghaus, Rux u. m. a., unter denen die von Cannabich (1827; 6 Bde.) die weitläufigste, die von Rux die neueste seyn dürfte, nenne ich als besonders wichtig für die Kenntniß des preussischen Staats:

1. Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preussischen Monarchie (Berlin 1829); — 2. J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des Preussischen Staats nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahr's 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten u. (Berlin 1839); — 3. B. Weber Handbuch der staatswirth-